

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.104 vom 12. Dezember 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.104

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.104 du 12 décembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.104 del 12 dicembre 2023

Erwägungen

E. 2

Die Haft beginnt am 8. Dezember 2023, 12.00 Uhr. Sie wird vorerst für einen Monat, bis zum 8. Januar 2024, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass der Gesuchsgegner mittels Durchsetzungshaft angehalten werden soll, bei der Ausreise zu kooperieren und bei der Beschaffung von Reisepapieren mitzuwirken. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt. Mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 25. August 2021 wurde der Gesuchsgegner zu sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt und es wurde eine Landesverweisung von sieben Jahren gegen ihn ausgesprochen. Dieses Urteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen (MI-act. 54 ff.). Damit liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgewandert ist. Das MIKA hat für den Gesuchsgegner bereits zwei freiwillige Flüge nach Pristina gebucht, einerseits am 29. Oktober 2021 (MI-act. 106 ff.) und andererseits am 22. August 2022 (MI-act. 284 ff.). Der Gesuchsgegner hat beide Flüge verweigert (MI-act. 115, 297). Damit liess der Gesuchsgegner die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen.

- 7 -

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Der Gesuchsgegner ist gemäss eigenen Angaben im Jahr 1987 aus dem damals noch existierenden Jugoslawien in die Schweiz beziehungsweise nach Frankreich eingereist. Nachdem er hier erfolglos zwei Asylverfahren durchlief, lebte und arbeitete er in der Schweiz und in Frankreich, ohne aber je über eine Aufenthaltsbewilligung zu verfügen. Nach der Auflösung von Jugoslawien hat sich der Gesuchsgegner bis heute nicht um eine Staatsangehörigkeit einer der Folgestaaten bemüht. Entgegen der Vorbringen des Vertreters des Gesuchsgegners lässt sich aus dem Recht auf Freiheit kein Recht auf Untätigbleiben ableiten (Protokoll S. 6, act. 38). Der Gesuchsgegner ist dazu verpflichtet, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken, selbst wenn dies, wie in diesem Fall, das Beantragen einer neuen Staatsbürgerschaft bedeutet. Der

Umstand, dass der Gesuchsgegner in den Jahren 2018 und 2021 das kosovarische Generalkonsulat und die kosovarische Botschaft kontaktiert hat und widersprüchliche Auskünfte erhalten hat, ändert nichts daran. Der Gesuchsgegner ist nach wie vor dazu verpflichtet, aktiv bei der Papierbeschaffung mitzuwirken. Dies umso mehr in Bezug auf die Frage der Staatenlosigkeit, da als staatenlose Person (nur) gilt, wer ohne eigenes Zutun seiner Staatsangehörigkeit beraubt wurde und keine Möglichkeit hatte, diese wiederzuerlangen (Urteil des Bundesgerichts 2C_523/2023 vom 17. Oktober 2023, Erw. 4.3.3.; MI-act. 502 ff.). Das erfolglose Bemühen um den Erhalt einer Staatsangehörigkeit ist somit Voraussetzung für die Staatenlosigkeit. Solange der Gesuchsgegner sich weigert, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken, bleibt die Frage der Staatenlosigkeit somit ohnehin offen. Sämtliche Identitätsabklärungen des SEM und des MIKA blieben erfolglos, da weder Serbien noch Kosovo noch Montenegro ihn als Staatsangehörigen identifizieren konnten. Somit hat das SEM nun alle Möglichkeiten, dem Gesuchsgegner Reisepapiere zu beschaffen, ausgeschöpft. Es liegt nun an ihm, eigenständig bei den kosovarischen Behörden eine Staatsangehörigkeit zu beantragen (MI-act. 536). Der Gesuchsgegner äusserte sich wiederholt, zuletzt anlässlich der heutigen Verhandlung, dahingehend, er sei staatenlos und sei nicht bereit, bei der Beschaffung von Reisepapieren mitzuwirken oder sich um den Erhalt einer Staatsangehörigkeit zu bemühen. Die Wahl einer Staatsangehörigkeit sei eine politische Entscheidung, welche er nicht treffen wolle. Ebenso sei er nicht bereit, die Schweiz in Richtung Kosovo zu verlassen (MI-act. 372, Protokoll S. 4, act. 36).

- 8 - Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass die Weg- bzw. Ausweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Dementsprechend ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt.

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG, BGE 130 II 56). Eine Ausschaffung des Gesuchsgegners gegen seinen Willen scheitert vorliegend daran, dass dessen Staatsangehörigkeit nicht feststeht. Diese wiederum wird ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners jedoch nicht bestätigt. Solange der Gesuchsgegner nicht bereit ist, seine Staatsangehörigkeit zu beantragen, besteht keine Möglichkeit, die Landesverweisung zu vollziehen und ist die Anordnung einer Ausschaffungshaft nicht zulässig. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsetzungshaft erfüllt. 3. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 3, act. 35). 4. Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte. 5. 5.1. Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Haftverlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige

zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden

- 9 - kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). 5.2. Das MIKA ordnete die Durchsetzungshaft für einen Monat mit Haftbeginn am 8. Dezember 2023 an und beendete gleichzeitig die am 12. Juli 2023 angeordnete und am 2. Oktober 2023 verlängerte Ausschaffungshaft, sodass die Durchsetzungshaft am 8. Dezember 2023 begann. Praxis- gemäss endet die angeordnete Durchsetzungshaft am 7. Januar 2024, 12.00 Uhr, und nicht wie durch das MIKA verfügt, am 8. Januar 2024, 12.00 Uhr. Gegen diese Korrektur hat weder das MIKA noch der Vertreter des Gesuchsgegners anlässlich der heutigen Verhandlung Einwände vor- gebracht (Protokoll S. 6, act. 38). 5.3. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. 6. Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnis- mässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse er- geben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 12. Juli 2023 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2023.55 einreichen.

- 10 - IV. 1. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seine Ausreise- und Kooperationsbereitschaft – zu gewähren. Im vorliegenden Fall endet die Haft kurz nach den Feiertagen, sodass die Frist von fünf Arbeitstagen gemäss § 13 Abs. 5 EGAR nicht eingehalten werden kann. Anlässlich der heutigen Ver- handlung hat der Vorsitzende die Parteien auf diesen Umstand hingewiesen und das MIKA informiert, dass eine allfällige Verlängerung der Durchsetzungshaft bis am 3. Januar 2024 anzuordnen ist und der ent- sprechende Aktenversand gleichentags an das Gericht und den Vertreter des Gesuchsgegners zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist dem Gesuchsgegner die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Sollte auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, hat der Vertreter des Gesuchsgegners seine allfällige Stellung- nahme bis am 4. Januar 2024, 17.00 Uhr, einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

E. 3

Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

E. 4

Die am 12. Juli 2023 beantragte und 2. Oktober 2023 verlängerte Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG wird hiermit beendet.

- 5 - C. Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt. D. Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 5, act. 37). Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 5, act. 37): 1. Der Gesuchsgegner sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: I. 1. Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Durchsetzungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 78 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20], § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Befindet sich der Betroffene in Freiheit oder im Strafvollzug, beginnt die Haftüberprüfungsfrist mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2.b/aa) oder der Entlassung aus dem Strafvollzug. Wird die Durchsetzungshaft während laufender Ausschaffungshaft angeordnet, beginnt die Haftüberprüfungsfrist mit Anordnung der Durchsetzungshaft, wobei die richterliche Haftüberprüfung zudem in der Regel vor Ablauf der bereits bewilligten Ausschaffungshaft zu erfolgen hat (BGE 128 II 241, Erw. 3.5). 2. Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Ausschaffungshaft bis zum

E. 9

Januar 2024 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2023.86 vom 6. Oktober 2023). Am 8. Dezember 2023 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör betreffend Anordnung einer Durchsetzungshaft, ordnete diese im Anschluss daran für einen Monat an und hielt fest, die bis zum 9. Januar 2024 bestätigte Ausschaffungshaft ende mit Beginn der Durchsetzungshaft (act. 1 ff.). Die

- 6 - heutige Verhandlung begann um 9.45 Uhr; das Urteil wurde um 10.15 Uhr eröffnet, womit die richterliche Haftüberprüfung fristgerecht erfolgte. II. 1. Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Durchsetzungshaft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 78 Abs. 3 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 EGAR das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.